GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

1964 | Berlin, den 29. Juli 1964 | I Teil III IУг.I7

Tag — Inhalt — Seite

29. 6. 64 Anordnung über die Aufhebung des Statuts des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung 365

16. 7. 64 Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff 365

16. 7.64 Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Gußerzeugnisse 365

16.7.64 Anordnung-über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Schmiedeerzeugnisse 369

Anordnung über die Aufhebung des Statuts des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung.

Vom 29. Juni 1964

§ 1

Das Statut vom 26. Juni 1954 des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung (ZB1. S. 319) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1964 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1964

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Halbritter
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff.

Vom 16. Juli 1964

Auf Grund der Preisanordnung Nr. 3046 vom 30. April 1964 (Sonderdruck Nr. P 3046 des Gesetzblattes) wird zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff (GBl. II S. 192) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 Abs. 1 der Anordnung vom 18. Mai 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellstoff erhält folgende Fassung:

„Die Berechnung erfolgt bei Lieferung ab Werk verladen einschließlich Außenverpackung (außer Paletten, Gewebe-, bzw. Kunststoffhüllen) auf Basis absolut trocken unter Zugrundelegung des im Lieferwerk ermittelten Trockengehaltes nach Sortenpreisen entsprechend den abgeschlossenen Verträgen und den jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen“.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung ln Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1964

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Treske
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Gußerzeugnisse.

Vom 16. Juli 1964

I.

Grundsätze der Kooperationsbeziehungen

§ 1

Grundsätze

(1) Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verlangt eine bedeutende Verbesserung der zwischenbetrieblichen Kooperation. Die rationelle Gestaltung der Kooperationsbeziehungen verringert den Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit. Sozialistische Kooperationsbeziehungen werden im arbeitsteiligen Produktionsprozeß unter zentraler staatlicher Leitung und weitestgehender Einbeziehung der Werktätigen verwirklicht.